

Anordnung
über die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung bautechnischer Projektierungsarbeiten.

Vom 20. Mai 1957

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragsystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zu dieser Verordnung (GBl. 1954 S. 21) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung bautechnischer Projektierungsarbeiten (ABP) (s. Anlage) werden für verbindlich erklärt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, aber seitens des Auftragnehmers noch nicht erfüllt sind, sind Vereinbarungen über die Anwendung der neuen Allgemeinen Bedingungen zu treffen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Bekanntmachung von Allgemeinen Bedingungen für bautechnische Projektierungsarbeiten nebst Mustervertrag vom 23. Juli 1952 (MinBl. S. 113) und die Anordnung vom 5. März 1953 über die Finanzierung und Abrechnung der Entwurfsleistungen in den Entwurfsbüros für Hoch- und Industriebau (ZBl. S. 104).

Berlin, den 20. Mai 1957

Der Minister für Aufbau
Winkler

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Bedingungen
für die Durchführung bautechnischer Projektierungsarbeiten (ABP)

§ 1

Auftragserteilung

(1) Bautechnische Projektierungsarbeiten sollen für ein in sich geschlossenes Bauvorhaben jeweils nur einem Entwurfsbüro als Hauptauftragnehmer übertragen werden. Das Entwurfsbüro soll nur solche Leistungen übernehmen, die es zum überwiegenden Teil selbst ausführen kann.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Ausführung von Teilen, die seinen fachlichen Arbeitsbereich überschreiten, Nachbeauftragte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Vorbereitung von Investitionsvorhaben hinzuzuziehen.

(3) Zieht der Auftragnehmer für die Durchführung der Arbeiten Nachbeauftragte hinzu, so bleibt er trotzdem dem Auftraggeber gegenüber für die Gesamtleistung verantwortlich.

(4) Werden in Zusammenhang mit der Projektierungsleistung Arbeiten erforderlich, die nicht Bestandteil der eigenen Projektierungsaufgabe sind, so kann

das Entwurfsbüro sie namens und für Rechnung des Auftraggebers an einen Dritten, d. h. mit unmittelbarer Rechtswirkung zwischen beiden, vergeben, sofern dies unter genauer Festlegung der Arbeiten im Projektierungsvertrag vereinbart worden ist. Eine solche Vereinbarung ist nur dann zulässig, wenn die Arbeitsleistung des Dritten ein Zusammenwirken mit dem Entwurfsbüro verlangt.

§ 2

Sicherung der Finanzierung, Orientierungssumme

Durch die Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, daß die Finanzierung der Vertragsleistungen gesichert ist. Die voraussichtlich aufzuwendende Bau-somme ist nach überschläglicher Ermittlung im Vertrag als Schätzwert (Orientierungssumme) zu nennen. Der Auftragnehmer ist für die Orientierungssumme nur verantwortlich, wenn ihn bei der Art und Weise der Schätzung auf Grund der vom Auftraggeber vorgelegten Unterlagen ein Verschulden trifft. Die Orientierungssumme bezieht sich nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Position von 10 % für Unvorhergesehenes bei der Kostenüberschlagssumme des Grundprojekts. Für die Erarbeitung des Ausführungsprojekts gilt die Kostenüberschlagssumme des Grundprojekts einschließlich 10 % für Unvorhergesehenes als Orientierungssumme.

§ 3

Vertragsabschluß

(1) Für alle Projektierungsarbeiten sind Verträge nach dem in der Anlage enthaltenen Muster zu schließen.

(2) Für Vorhaben mit einer Orientierungssumme gemäß § 2 bis zu 50 000 DM können Verträge in der Form brieflicher Vereinbarungen geschlossen werden. Das gleiche gilt bei Nachweisleistungen bis zu einer überschläglichen Gebührenhöhe von 1000 DM ausschließlich der Nebenkosten. Dabei ist auf die ABP Bezug zu nehmen.

(3) Bei Abschluß des Vertrages ist auf Verlangen eines Vertragspartners der Vertraulichkeitsgrad festzulegen.

§ 4

Arbeitsunterlagen

(1) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer, soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, bei Abschluß des Vertrages zur Verfügung zu stellen:

für das Grundprojekt:

- die Angaben und Unterlagen zur Vorplanung gemäß den Bestimmungen über die Vorbereitung von Investitionsvorhaben,
- erforderlichenfalls den technologischen Teil des Grundprojekts;

für das Ausführungsprojekt:

- das bestätigte Grundprojekt mit allen Anlagen,
- die genaue Erläuterung und Begründung im Ausführungsprojekt vorzunehmender Abweichungen,
- erforderlichenfalls den technologischen Teil des Ausführungsprojekts einschließlich der für den Bau erforderlichen technologischen Ausführungszeichnungen.

Werden diese Unterlagen nicht bei Vertragsabschluß übergeben, so sind im Vertrag die Übergabetermine unter möglichst genauer Kennzeichnung der im einzelnen zu übergebenden Unterlagen festzulegen.